

28.05.2021

Nagarro Connect AG
(als übertragender Rechtsträger)

und

Nagarro SE
(als übernehmender Rechtsträger)

Verschmelzungsvertrag

Verschmelzungsvertrag

zwischen

- (1) **Nagarro Connect AG**, einer Aktiengesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 241940 (der „**Übertragende Rechtsträger**“), und
- (2) **Nagarro SE**, einer europäischen Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 254410 (der „**Übernehmende Rechtsträger**“)

(Übertragender Rechtsträger und Übernehmenden Rechtsträger einzeln im Folgenden je eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“)

geschlossen.

PRÄAMBEL

- (A) Der Übertragende Rechtsträger ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 241940. Das Grundkapital des Übertragenden Rechtsträgers beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 (die „**Connect-Aktien**“). Der Übernehmende Rechtsträger hält sämtliche Aktien am Übertragenden Rechtsträger.
- (B) Der Übernehmende Rechtsträger ist eine europäische Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 254410. Das Grundkapital des Übernehmenden Rechtsträgers beträgt EUR 11.382.513,00 und ist eingeteilt in 11.382.513 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00.
- (C) Die Einlagen auf die Aktien am Übertragenden Rechtsträger und die Aktien am Übernehmenden Rechtsträger sowie etwaige Aufgelder sind in voller Höhe erbracht. Es bestehen keine Sonderrechte im Sinne des § 23 UmwG in Bezug auf den Übertragenden Rechtsträger und den Übernehmenden Rechtsträger.
- (D) Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger beabsichtigen, das Vermögen des Übertragenden Rechtsträgers als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf den Übernehmenden Rechtsträger zu übertragen.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

Der Übertragende Rechtsträger überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten an den Übernehmenden Rechtsträger im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme unter Ausschluss der Abwicklung.

2. VERSCHMELZUNGSSTICHTAG

- 2.1 Die Übernahme des Vermögens des Übertragenden Rechtsträgers erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung ab dem Beginn (0:00 Uhr) des 1. Januar 2021 (der „**Verschmelzungstichtag**“). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte des Übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des Übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.

- 2.2 Der Verschmelzung wird die vom Aufsichtsrat des Übertragenden Rechtsträgers gebilligte und damit festgestellte Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2020 als Schlussbilanz im Sinne des § 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt.
- 2.3 Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2022 durch Eintragung in das Handelsregister des Übernehmenden Rechtsträgers wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von Ziffer 2.2 die Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2021 zu Grund gelegt und abweichend von Ziffer 2.1 verschiebt sich der Verschmelzungstichtag auf den Beginn (0:00 Uhr) des 1. Januar 2022. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung um jeweils ein Jahr.
- 2.4 Das im Rahmen der Verschmelzung auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehende Vermögen wird für steuerliche Zwecke zu Buchwerten angesetzt.

3. KEINE GEGENLEISTUNG

Der Übernehmende Rechtsträger wird bei Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Connect-Aktien halten. Somit ist im Rahme der Verschmelzung keine Gegenleistung zu gewähren (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

4. KEINE BESONDEREN RECHTE

Es bestehen keine besonderen Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG am Übertragenden Rechtsträger. Der Übernehmende Rechtsträger gewährt keine Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG, und es sind keine Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen.

5. KEINE BESONDEREN VORTEILE

Es werden an Mitglieder von Vertretungs- oder Aufsichtsorganen der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer keine besonderen Vorteile gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).

6. FOLGEN DER VERSCHMELZUNG FÜR ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN

- 6.1 Der Übertragende Rechtsträger hat keine Arbeitnehmer. Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG sind daher insoweit entbehrlich.
- 6.2 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des Übernehmenden Rechtsträgers bleiben von der Abspaltung unberührt.
- 6.3 Für die Arbeitnehmer des Übernehmenden Rechtsträgers sowie seiner Konzerngesellschaften sind keine besonderen nachteiligen Maßnahmen (z.B. betriebsbedingte Kündigungen, Betriebsverlegung) im Zusammenhang mit der Verschmelzung geplant.
- 6.4 Die Verschmelzung führt nicht zu Änderungen auf kollektivrechtlicher Ebene. Weder der Übertragende Rechtsträger noch der Übernehmende Rechtsträger haben Arbeitnehmervertretungen. Ferner sind beide Rechtsträger nicht tarifgebunden. Auch nach der Verschmelzung gelten somit keine tarifvertraglichen Regelungen.
- 6.5 Der Aufsichtsrat des Übernehmenden Rechtsträgers setzt sich auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung allein aus Mitgliedern der Aktionäre zusammen. Auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats nicht erfüllt. Ein Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren nach den Vorschriften des SEBG ist bei der Nagarro SE nach Wirksamwerden der Verschmelzung nicht durchzuführen.

7. VERSCHIEDENES

- 7.1 Der Übertragende Rechtsträger hat keinen Grundbesitz.
- 7.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern zwingendes Recht keine strengere Form vorschreibt.
- 7.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt.